

Reichs = Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 855. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 856.

(Nr. 3268.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 16. Juli 1906.

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Wigernulen, den 16. Juli 1906.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Abänderungen

der

Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9 des Gesetzes unter Ziffer 2 nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Reichs-Gesetzbl. 1906.

132

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1906.

Deutsches Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erhöhte Vergütung verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von											
	1,25 M.		1,30 M.		1,35 M.		1,40 M.		1,45 M.		1,50 M.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot											
a) volle Tageskost.	1,25	1,10	1,30	1,15	1,35	1,20	1,40	1,25	1,45	1,30	1,50	1,35
b) Mittagkost	0,62	0,57	0,64	0,59	0,66	0,61	0,68	0,63	0,70	0,65	0,72	0,67
c) Abendkost	0,52	0,47	0,54	0,49	0,56	0,51	0,58	0,53	0,60	0,55	0,62	0,57
d) Morgenkost.	0,26	0,21	0,27	0,22	0,28	0,23	0,29	0,24	0,30	0,25	0,31	0,26

2. In dem Muster, Beilage C 2, ist zu setzen:

- a) in Spalte „Einheitssatz für die Portion“ statt „65 Pf.“ „1 M. 5 Pf.“ und statt „80 Pf.“ „1 M. 20 Pf.“,
- b) in Spalte „Gesamtbetrag der Vergütung“ statt „325 M.“ „525 M.“, statt „400 M.“ „600 M.“, statt „725 M.“ „1 125 M.“,
- c) in der Empfangsbescheinigung statt „siebenhundertfünfundzwanzig“ „eintausendeinhundertfünfundzwanzig“.

3. In dem Muster, Beilage D 2, ist zu setzen:

- a) in Spalte „Einheitssatz der Vergütung für die Portion“ statt „65 Pf.“ „1 M. 5 Pf.“ und statt „80 Pf.“ „1 M. 20 Pf.“,
- b) in Spalte „Betrag der Vergütung“ „im Einzelnen“ statt „325 M.“ „525 M.“, statt „400 M.“ „600 M.“,
- c) in Spalte „Betrag der Vergütung“ „im Ganzen“ statt „725 M.“ „1 125 M.“ in beiden Fällen.

(Nr. 3269.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Juli 1906.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. S. 403), ist wie folgt geändert worden:

Unter „Österreich und Ungarn I. A“ ist die als Ziffer 6 aufgeführte Bozen-Meraner Eisenbahn, die am 1. d. M. in den Betrieb der k. k. Österreichischen Staatsbahnen übergegangen ist, gestrichen worden. Die folgenden Ziffern 7 bis 60 sind in 6 bis 59 geändert.

Berlin, den 28. Juli 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Misani.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

